



Institutionelles Schutzkonzept der



**Fachakademie für Sozialpädagogik
Maria Stern Augsburg**

DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG

Augsburg im Dezember 2024

KINDER

(Sind so kleine Hände)

Sind so kleine Hände, winz'ge Finger dran
Darf man nie drauf schlagen, die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße, mit so kleinen Zeh'n
Darf man nie drauf treten, könn' sie sonst nicht geh'n

Sind so kleine Ohren, scharf und ihr erlaubt
Darf man nie zerbrüllen, werden davon taub

Sind so schöne Münder, sprechen alles aus
Darf man nie verbieten, kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen, die noch alles seh'n
Darf man nie verbinden, könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen, offen und ganz frei
Darf man niemals quälen, geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat, sieht man fast noch nicht
Darf man niemals beugen, weil es sonst zerbricht

Grade klare Menschen wär'n ein schönes Ziel
Leute ohne Rückgrat hab'n wir schon zuviel

Inhalt

Vorwort	4
Präambel	5
Der Entstehungsprozess: natürlich partizipativ	5
Was wir schon haben und was wir noch brauchen	6
Der Lernort FAKS und seine Bedeutung für das Schutzkonzept	6
Ressourcenanalyse	8
Ergebnisse der Ressourcenanalyse	8
Risikoanalyse	12
Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse	13
Das institutionalisierte Schutzkonzept der Fachakademie Für Sozialpädagogik Maria Stern, Augsburg	19
Personalmanagement	19
Leitlinien des Miteinanders	21
Handlungsleitfäden	23
Weitere Elemente des Beschwerdemanagements	34
Interne und externe Ansprechpersonen und Hilfsmöglichkeiten	34
Gesetzliche Grundlagen	36
Ausblick	40
Quellen- und Literaturverzeichnis	41

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

...und die Hände, Füße, Ohren... wachsen und werden größer. Unsere Studierenden sind der Kindheit entwachsen und befinden sich als Heranwachsende auf dem Weg zum Erwachsensein. In dieser Zeit sind wesentliche Entwicklungsaufgaben und Transitionen zu bewältigen. Während der Ausbildung zur/m „staatlich anerkannten Erzieherin / Erzieher“ erreichen die Studierenden die Volljährigkeit und gestalten als selbstverantwortliche Erwachsene die Ausbildung am Lernort Schule und am Lernort Praxis mit.

Damit biografische Übergänge gelingen und die Anforderungen der Ausbildung erfolgreich gemeistert werden können, bedarf es eines SCHUTZraumes. Das vorliegende Schutzkonzept steckt diesen SCHUTZraum innerhalb des Lernortes der Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern in Augsburg ab. Darüber hinaus ist im Schutzkonzept der Lernort Praxis berücksichtigt.

Das folgende Werk wurde auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes des Schulwerks der Diözese Augsburg erstellt.



Die Federführung hatte unsere Lehrkraft Frau Kathrin Wetzel inne, die in einem partizipativen Prozess mit der gesamten Schulfamilie und ihrer hervorragenden Expertise das SCHUTZkonzept entwickelt und verfasst hat. An dieser Stelle sei ihr herzlich gedankt.

Als Leiterin der Fachakademie ist es mein Wunsch, dass wir das Schutzkonzept mit unserem feinfühligem Blick, mit Respekt und Achtsamkeit im Alltag lebendig werden lassen.

A handwritten signature in blue ink, which reads 'Gabriele Wunderle'.

Gabriele Wunderle
Schulleiterin, Dipl. Pädagogin (Univ.)

Präambel

Alle kirchlichen Einrichtungen sind aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts verpflichtet. Grundlage unseres Schutzkonzepts ist das Institutionalisierte Schutzkonzept (ISK) des Schulwerks der Diözese Augsburg, auch bekannt als Rahmenschutzkonzept.

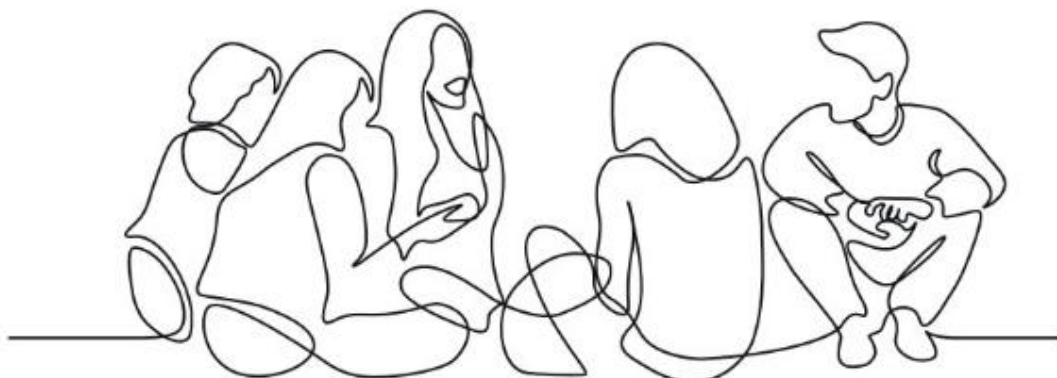
Zentrales Ziel des Schutzkonzepts ist, konkrete Handlungsleitlinien für den Umgang mit Grenzverletzungen im schulischen und beruflichen Kontext zu entwickeln, festzuhalten und fortzuschreiben. Hierzu wurden Ressourcen und Risiken an unserer Schule sowie an den Praxisstellen analysiert, um hieraus präventive Maßnahmen ableiten zu können. Unsere Schule soll ein Schutz- und Kompetenzort sein, an dem jede und jeder vor Gewalterfahrungen geschützt ist und bei Gewalterfahrungen im privaten, schulischen und beruflichen Kontext Hilfe findet.

Mit dem Begriff der „Grenzverletzungen“ bezeichnen wir in diesem Schutzkonzept alle Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers – insbesondere im Kontext unseres Ausbildungsverhältnisses – überschreiten.

Der Entstehungsprozess: natürlich partizipativ

Partizipation hat für die FAKS auch im Hinblick auf die Erarbeitung des Schutzkonzepts eine hohe Bedeutung. Nur mit Hilfe aller Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden der FAKS kann eine fundierte und aussagekräftige Ressourcen- und Risikoanalyse durchgeführt werden, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zur Prävention erarbeitet werden können. Sogenannte „blinde Flecken“ unserer Schule werden durch das Hinschauen aller mit hoher Wahrscheinlichkeit entdeckt.

Zum anderen muss auch analysiert werden, was Betroffene konkret benötigen, um sich bei Grenzverletzungen anvertrauen zu können und was Vertrauenspersonen brauchen, um im Moment des



ersten Anvertrauens angemessen und kompetent reagieren und handeln zu können. Und auch hier ist eine Beteiligungsorientierung von hoher Wichtigkeit, denn wenn Beschwerdewege und eine Vorgehensweise für alle transparent sind, schafft das Sicherheit und Vertrauen und senkt gleichzeitig die Hemmschwelle, sich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung zu holen. Außerdem werden die Wege dadurch für die Betroffenen praktikabler.

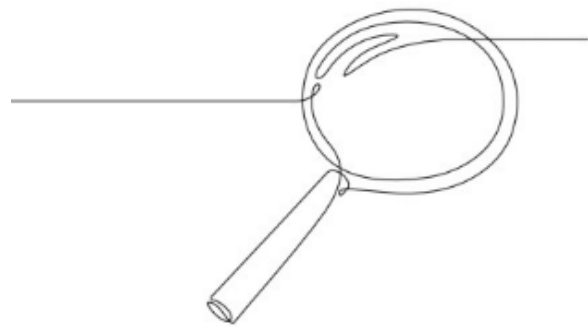
Im Übrigen wird bereits durch die Beteiligung der Studierenden am Entwicklungsprozess des Schutzkonzepts das Signal ausgesendet: „Es ist in Ordnung, sich Hilfe zu suchen und Du bist nicht allein“, was den Studierenden sehr wichtig ist.

Aus genannten Gründen ist die gesamte Schulfamilie an der Entwicklung des Schutzkonzepts beteiligt. Es wurde außerdem eine Projektgruppe, bestehend aus den folgenden Mitgliedern, gebildet:

- Schulleiterin (GW)
- ISK-Multiplikatorin (KW)
- Fachbereichsleitungen
- Arbeitsgruppe „Verhaltensregeln“
- Vertreterinnen der Klassenleitungen aus dem SEJ, der FAKS 1, der FAKS 2, der TZ
- MAV
- SMV (StudierendensprecherInnen)
- Sicherheitsbeauftragter
- Schulsozialarbeiterin, Fr. Straßer

In dieser Projektgruppe erfolgte insbesondere im Rahmen der Ressourcen- und Risikoanalyse die Vorarbeit. Dies bedeutete konkret, dass sich die Mitglieder mit gesonderten Fragen vorab auseinandersetzten. Zusätzlich hatten die Mitglieder die Aufgabe, ihren jeweiligen (Fach-) Bereich oder ihre Klasse/Gruppe „auf dem Laufenden“ zu halten und an notwendiger Stelle einzubeziehen, z.B. wenn eine Frage nicht beantwortet werden konnte und weitere Informationen notwendig waren.

Die Beteiligung der Schulfamilie erfolgte über leitfadengestützte Klasseninterviews und Online-Fragebogenerhebungen bei den Studierenden und den Mitarbeitenden. Auch wurde ein Gespräch mit den Studierendensprechern, der Schulleiterin sowie der Projektgruppe geführt.



Was wir schon haben und was wir noch brauchen

Der Lernort FAKS und seine Bedeutung für das Schutzkonzept

Die Fachakademie für Sozialpädagogik beinhaltet theoretische (insbesondere in FAKS 1, 2 sowie TZ 1 bis 3) und

fachpraktische (insbesondere im SEJ und BP, aber auch Blockpraktika) Ausbildungsabschnitte. Dies bedeutet, dass unsere Studierenden nicht nur an der FAKS von Grenzverletzungen direkt oder indirekt betroffen sein können, sondern auch an ihren Praxisstellen. Daher müssen im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts beide Einrichtungen, FAKS und Praxisstelle, genauer in den Blick genommen werden.

Hinzu kommt, dass unsere Studierenden im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung auch Zeuginnen und Zeugen von Grenzüberschreitungen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen werden können. Beispielsweise berichten die Studierenden im Rahmen des Unterrichts oder auch an Seminartagen von derartigen Beobachtungen.

Von Bedeutung ist hier einerseits, dass sie dort beispielsweise gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII wahrnehmen und gemäß ihres Schutzauftrags handeln müssen.

Andererseits beobachten sie aber auch Ereignisse und Entwicklungen an ihren Praxisstellen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Auch diese Ereignisse sind gem. § 47 SGB VIII meldepflichtig. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die aktuellen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen von Einrichtungen derzeit durch einen hohen Fachkräftemangel gekennzeichnet sind und länger anhaltende, erhebliche

personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden, z.B. meldepflichtig sind.

Die Praxisstellen bzw. ihre Träger haben die Aufgabe, alle Mitarbeitenden und somit auch ihre Praktikantinnen und Praktikanten über § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII zu informieren und sie im Hinblick auf die Vorgehensweise zu schulen. Auch im Lehrplan der FAKS sind diese rechtlichen Grundlagen verankert und werden gelehrt. Somit könnte man annehmen, dass die Studierenden über ihren Schutzauftrag, ihre Meldepflicht und deren Umsetzung fundiert informiert und entsprechend handlungsfähig sind.

Dennoch stellen wir immer wieder fest, dass die Studierenden hier häufig die Hilfe von der FAKS (Beratung, Unterstützung bei der praktischen Umsetzung der Handlungsschritte, Meldung durch die FAKS...) benötigen.

Des Weiteren gilt zu beachten, dass wir an unserer FAKS sowohl volljährige als auch minderjährige Studierende ausbilden. Dies hat z.B. Auswirkungen auf die Überlegungen, inwieweit die Personensorgeberechtigten einbezogen und informiert sein müssen.

Unabhängig davon kommt es auch vor, dass Studierende Hilfe aufgrund von Grenzverletzungen im privaten, familiären Umfeld benötigen und sich hier an die Schule wenden. Auch dieser Aspekt muss im Schutzkonzept Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Fragebogenerhebung muss auch der Umgang miteinander und das Wohlbefinden an der FAKS in den Blick genommen werden, denn eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen, damit sich eine Person einer anderen offenbaren kann, ist Vertrauen. Eine Schule, die von Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden gerne besucht wird, an der sich der Großteil der Schulfamilie wohlfühlt und der Umgang miteinander überwiegend als freundlich bewertet wird, bietet gute Voraussetzungen dafür, dass hier vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut werden können. Und genau dieses Vertrauen verringert möglicherweise auch die Hemmschwelle, sich bei Grenzverletzungen Hilfe zu holen.

Ressourcenanalyse

Ziel der Ressourcenanalyse war, bereits bestehende, präventive Strukturen der FAKS zu analysieren und auf diesen aufzubauen. Auch sollte überlegt werden, in welchen Bereichen wir noch Entwicklungschancen sehen.

Im Rahmen der Ressourcenanalyse wurden leitfadengestützte Gespräche mit der Schulleitung, der Projektgruppe und mit den Studierenden auf Grundlage der folgenden Impulsfragen aus dem Rahmenschutzkonzept geführt.

- Welche pädagogischen Konzepte gibt es an unserer Schule und in welcher Form liegen sie vor?
- Welche präventiven Projekte gab oder gibt es an unserer Schule?

- In welchen Elementen unseres Schullebens finden sich Inhalte und Projekte,
 - die zur Verbesserung des Miteinanders beitragen?
 - die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen?
 - die das Selbstwertgefühl bzw. Selbstvertrauen steigern?
- Wie werden christliche Werte – insbesondere die Nächstenliebe – an der Schule gelebt?
- Gibt es für alle Personengruppen Beteiligungsmöglichkeiten?

Ergebnisse der Ressourcenanalyse

Verhaltenskodex

Ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept ist der Verhaltenskodex als präventive Maßnahme. Er legt fest, wie wir im Sinne einer gelingenden Schulgemeinschaft respektvoll und grenzwahrend miteinander umgehen.

Bei der Ressourcenanalyse zum Schutzkonzept wurde zunächst deutlich, dass wir zwar viele Konzepte haben, in denen sich Aussagen finden, wie wir miteinander umgehen möchten. Diese befinden sich zum Beispiel in den folgenden Dokumenten:

- Hausordnung
- Tabletikette
- Leitbild, siehe Homepage Schulwerk
- Homepage der Faks "Über uns"
- Schulvertrag Faks

- Schulvertrag SEJ
- Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen (Homepage Schulwerk)
- Grundordnung (Homepage Schulwerk)
- Social Media-Codex für Beschäftigte des Schulwerks der Diözese Augsburg (Homepage Schulwerk)

Einen Verhaltenskodex hat die FAKS jedoch nicht, weshalb im ersten Schritt die Arbeitsgruppe „Verhaltensregeln“ gegründet wurde, die sich sodann mit der Entwicklung eines Verhaltenskodex intensiv befasst und diesen letztendlich fertiggestellt hat.

Dieser Verhaltenskodex, bezeichnet als „Leitlinien des Miteinanders“, ist nun fester Bestandteil unseres Schutzkonzepts und wird auch in unser Leitbild integriert.

Präventive Projekte, Vorträge und Veranstaltungen

Durch unterschiedliche Projekte, Vorträge und Veranstaltungen werden unsere Studierenden immer wieder über präventive Angebote zu grenzverletzenden Themen informiert. Diese Informationen können sie einerseits für sich selbst nutzen, andererseits geht es hier auch immer um die Anwendung des erworbenen Fachwissens in der pädagogischen Praxis.

Folgende Veranstaltungen dazu haben beispielsweise an der FAKS stattgefunden:

- Theaterstück „Grenzgefühle“ für junge Menschen von 12 bis 16 Jahren zur Prävention (sexueller) Grenzverletzungen unter Jugendlichen von Eukitea
- Figurentheaterstück „Pfoten weg!“ von Irmi Wette
- Vortrag zum Thema Cybermobbing von Klaus Kratzer (Kripo Augsburg)
- Papilio-Präventionsprogramme
- Münchner Programm zur Suchtprävention: Digitaler Vortrag für Fachkräfte über K.o.-Tropfen: Informationen, Tipps und Prävention von der Beratungsstelle Frauennotruf München
- Vortrag über Verschwörungstheorien von Bernd Harder
- Vortrag von Barbara Schneider vom Frère-Roger-Kinderzentrum zum Thema „Sexuell grenzverletzende Kinder“
- Vermittlung von theoretischem Wissen zum Schutzkonzept gem. Lehrplan
- Fortbildung des Schulwerks für die ISK-MultiplikatorInnen

Inhalte und Projekte zur Verbesserung des Miteinanders

Ein gutes Miteinander ist zentrale Voraussetzung für den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen und natürlich auch einer guten Lernatmosphäre. An unserer FAKS wurden im Rahmen der Ressourcenanalyse insbesondere die folgenden, bereits bestehenden Elemente herausgearbeitet:

- Klassenleiterstunden
- Patenklassensystem und Willkommenskultur bei der Begrüßung der neuen Studierenden/Klassen
- Lernpartnerschaften und „FAKS 1 meets FAKS 2“ und „TZ 1 meets TZ 2“ (SPP)
- Gruppenpädagogische Unterrichtsinhalte und Übungen
- Übungen und Spiele im Sportunterricht, Sporttage, Erlebnispädagogik
- Studienfahrten, Orientierungstage, Exkursionen
- SMV
- Aktionen und Veranstaltungen wie Schulfeste, Aktion am Nikolaustag, Spendenaktion, Adventsbasar, Gottesdienste, Spendenlauf, Tag der offenen Übungen, Musenwochen in FAKS 2, Fachtage im BP, Blockwochen im SEJ, insbesondere der Spieletag

Inhalte und Projekte zur Stärkung des Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens und zur Persönlichkeitsentwicklung

Daneben sind insbesondere die folgenden Inhalte und Projekte in hohem Maße persönlichkeitsbildend und stärken vor allem das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der Studierenden:

- Lernpartnerschaften
- Übungsfächer (z.B. Übung Projekt und Übung ÖA) und künstlerische

Fächer (ausgestellte Kunstwerke im Flur)

- Praktika und Praxisbesuche
- Themen aus verschiedenen Fächern, z.B. PPH, bei denen sich die Studierenden mit sich selbst auseinandersetzen (z.B. Biographiearbeit und Reflexion)
- Ausbildungskonzept der FAKS: „Vom ich zum du zum wir“
- Verantwortlichkeiten (z.B. Medienscout, Klassensprecher, Klassentagebuchführer, Ordnungsdienst...)
- Zusätzliche Angebote und Zusatzausbildungen wie z.B. RAZ, Marte Meo, Schreibwettbewerb Lesebuch Augsburg, Spiel mit der Stimme und Sologesang im Chor, Übungsleiterschein C
- Spendensammeln für Studienfahrten
- Störungen haben Vorrang
- Die Möglichkeit, sich selbst und eigene Interessen ins Schulleben einzubringen (z.B. Blutspendeaktion, Sporttage, Motto-Tage...)

Christliche Werte, die an unserer FAKS gelebt werden

Als katholische Schule sind uns auch die christlichen Werte sehr wichtig; diese zeigen sich im schulischen Alltag insbesondere in folgenden Elementen:

- Morgenimpuls
- Schulgottesdienste
- Seelenfrühstück in der Adventszeit

- Nachbarschaftshilfe für geflüchtete, ukrainische Familien
- Spendenaktionen, Adventsbasar, Weihnachtstrucks
- Ressourcenorientierung (z.B. WELTfairÄNDERER in den Musenwochen; Kleiderflohmarkt; Fair-Trade-Süßigkeiten)

Partizipative Elemente in unserem Schulleben

Schülermitverantwortung (SMV) Bei uns an der FAKS werden gemäß § 8 BaySchO Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt. Aus diesen setzt sich unsere SMV zusammen, die sich regelmäßig und bei Bedarf zu einer Versammlung trifft. Mit dabei ist in der Regel unsere Vertrauenslehrkraft und – je nach Anliegen und Themen – die Schulleiterin. Aus diesem Gremium heraus werden unsere Studierendensprecherinnen und -sprecher gewählt. Die SMV vertritt die Schülerschaft und setzt sich für deren Anliegen ein.

Die SMV arbeitet eng mit der Vertrauenslehrkraft (in der Schulordnung als „Verbindungslehrkraft“ bezeichnet) zusammen. Diese wird gemäß § 10 BaySchO ebenfalls von den Studierenden für ein Schuljahr gewählt; im Rahmen der ersten Sitzungen der SMV werden dazu Vorschläge aus den Klassen zur Besetzung dieser Position eingereicht, sodann werden die vorgeschlagenen Dozierenden nach ihrer Bereitschaft, diese Funktion zu übernehmen, gefragt und es erfolgt die Wahl unter Wahlleitung der Schulleiterin.

Beteiligung des Studierendensprechers bei Vorstellungsgesprächen Im vergangenen Schuljahr hatte unser Studierendensprecher die Möglichkeit, an zwei Vorstellungsgesprächen mit möglichen neuen Studierenden teilzunehmen. Im Rahmen der Gespräche stellte er die FAKS neuen BewerberInnen aus seiner Perspektive vor, beantwortete die Fragen aus Sicht eines Studierenden und ging auf Bedenken der Bewerberinnen und Bewerber ein. Auch die Rückmeldung des Studierendensprechers wurde bei der Auswertung der Gespräche berücksichtigt und ernst genommen.

Auswahlmöglichkeiten Die an der FAKS angebotenen Übungsfächer sind – bis auf die Übungen zu PMG (Spiel und Projekt) – für alle Studierenden frei wählbar. Bei zu vielen „Interessentinnen und Interessenten“ für eine Übung entscheidet das Los.

In diesem Schuljahr wurden den Studierenden des Übungsfachs „Öffentlichkeitsarbeit“ zwei Möglichkeiten zur Bildung der mündlichen Note vorgestellt und sie durften sodann demokratisch abstimmen, für welche sie sich entscheiden.

Auch im Hinblick auf die Stundengestaltungen in PMG haben die Studierenden im Rahmen des Lehrplans die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welches Thema sie bearbeiten möchten. Zudem dürfen sie eigene Themenvorschläge einbringen.

Risikoanalyse

Befragungsmethoden

Im Rahmen der Risikoanalyse haben Gespräche mit der Projektgruppe, Online-Befragungen der Studierenden und Mitarbeitenden sowie leitfadengestützte Interviews stattgefunden.

Leitfadengestützte Gespräche mit der Projektgruppe

Ähnlich wie bei der Ressourcenanalyse haben auch bei der Risikoanalyse leitfadengestützte Gespräche mit der Schulleitung, der Projektgruppe und mit den Studierendensprechern stattgefunden.

Hier waren die folgenden Fragen leitend:

- Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für Grenzverletzungen und Übergriffe bis hin zum Missbrauch?
- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand, der Hilfe braucht, diese an der FAKS auch findet?

Online-Befragung der Studierenden

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde ein Online-Fragebogen in allen Jahrgangsstufen und Ausbildungsabschnitten eingesetzt. Dieser Fragebogen befasste sich insbesondere mit gewünschten Vorgehensweisen und Reaktionen im Miteilungsfall von Grenzüberschreitungen

und hat hier vor allem den Moment des „ersten Anvertrauens“ in den Blick genommen.

Unter dem sog. „ersten Anvertrauen“ versteht man die Situation oder den Moment, in dem eine Person zum ersten Mal einer anderen, meist vertrauten Person von Grenzverletzungen erzählt.

Der Befragungszeitraum lief vom 15. bis 30. November 2023. Die Ergebnisse der Befragung sind im Anhang zu finden.

Online-Befragung der Mitarbeitenden

Die Online-Befragung der Mitarbeitenden beschäftigte sich – neben dem Moment des ersten Anvertrauens – intensiv mit der Frage, inwieweit sich die Mitarbeitenden im Falle einer Mitteilung von Grenzverletzungen als Ansprech- bzw. Vertrauensperson informiert und handlungsfähig fühlen bzw. was sie genau benötigen, um in einer solchen Situation kompetent agieren zu können. Der Befragungszeitraum war vom 21. November bis zum 10. Dezember 2023.

Leitfadengestützte Klasseninterviews

Die leitfadengestützten Klasseninterviews wurden mit allen Klassen durchgeführt; dieser Prozess wurde von den Klassenleitungen begleitet. Im Rahmen dieser Interviews wurden folgende Fragen näher beleuchtet:

- Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für

Grenzverletzungen und Übergriffe bis hin zum Missbrauch?

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass jemand, der Hilfe braucht, diese an der FAKS auch findet?

Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Risikoanalyse

Allgemeine Ergebnisse

Insgesamt haben von 504 Studierenden der FAKS 211 Studierende an der Online-Befragung teilgenommen; die Rücklaufquote liegt somit bei 42 Prozent.

An der Befragung der Mitarbeitenden haben von 66 Personen 38 teilgenommen; der Rücklauf liegt hier also bei 58 Prozent.

Räumlichkeiten und Bereiche, die als bedrohlich wahrgenommen werden

Es gibt an der FAKS Räumlichkeiten und Bereiche, die sowohl von den Studierenden als auch den Dozierenden als bedrohlich wahrgenommen werden.

Unsere Schulleiterinnen sind über diese Ergebnisse informiert und haben bereits in Kooperation mit dem Schulwerk geprüft und entschieden, in welcher Form Nachbesserungen erfolgen werden. Auch wurden bereits konkrete Maßnahmen eingeleitet und zum Teil auch umgesetzt.

Situationen, die besondere Risiken für Grenzverletzungen bergen

Folgende Situationen bergen aus Sicht der Studierenden und Dozierenden besondere Risiken für Grenzverletzungen:

- Unbeaufsichtigte Situationen, z.B. bei Pausen (auch im Garten oder in Rückzugsräumen), bei Freistunden, beim Stundenwechsel, umziehen beim Sport, wenn die Lehrkraft den Raum während eines Arbeitsauftrags verlässt, Weg zu Exkursionszielen
- Mittagspause in der Stadt aufgrund von seltsamen und verstörenden Aussagen von Passanten
- 1:1-Situationen, z.B. Einzelgespräche der Studierenden mit Dozierenden, Praxisanleitungen, Gespräche mit (Einrichtungs-/Schul-) Leitung und unserer Praxisbeauftragten, Notenbekanntgabe oder Einsichtnahme in Leistungsnachweise/Prüfungen, Praxisbesuch (wenn Anleitung nicht dabei ist), Aufräumen z.B. nach Andachten, etc.
- Sportunterricht, oft naher Körperkontakt durch Hilfestellungen, z.B. Handstand
- Umkleidesituation im Sportunterricht, insbesondere für Personen mit Essstörungen belastend
- Distanzlosigkeit von Lehrkräften/ zu viel körperliche Nähe in bestimmten Fächern

- Klassenfahrten, Ausflüge, Exkursionen
- unangemessenes Feedback
- Mobbing-Situationen
- Lichtausschalten auf der Toilette im Keller, obwohl sie gerade genutzt wird

All diese Situationen wurden im Nachgang zu dieser Analyse genauer betrachtet und reflektiert: Bei welchen Situationen besteht Handlungsbedarf? Welche Situationen können verändert und optimiert werden? Und: Welche Maßnahmen sind notwendig, um diese Situationen zu entschärfen?

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Risikoanalyse

Aus den Ergebnissen der Gespräche, der Online-Befragungen und der leitfadengestützten Klasseninterviews können zusammenfassend die folgenden Erkenntnisse abgeleitet werden, die für die Erstellung des Schutzkonzepts von zentraler Bedeutung sind:

Jedes Mitglied der Schulfamilie kann zur Vertrauensperson werden – die Auswahl trifft allein die betroffene Person.

Betrachtet man die Antworten auf Frage 10, wird schnell deutlich, dass jedes Mitglied der Schulfamilie zur Vertrauensperson werden kann – auch, wenn es um Grenzverletzungen an der Praxisstelle geht.

Zwar gibt es Personengruppen (z.B. Mitstudierende, Klassenleitung, Praxislehrkraft), an die sich Betroffene häufiger wenden, dennoch reicht eine spezielle Schulung dieser Gruppen nicht aus, da eine betroffene Person stets die Möglichkeit haben muss, sich ihre Vertrauensperson frei auszuwählen. Eine „feste“, interne Ansprechperson könnte bei fehlendem Vertrauen möglicherweise die Hemmschwelle derart erhöhen, dass ein Anvertrauen nicht mehr möglich wäre. Zudem wurden auch alle anderen Personengruppen als Antworten genannt.

Daher muss die gesamte Schulfamilie – und insbesondere auch die Studierenden – informiert sein, welche Verhaltensweisen und Reaktionen in einem Moment des ersten Anvertrauens hilfreich sind und welche konkreten Handlungsschritte während und nach der Mitteilung zu beachten sind. Im Übrigen muss auch die sich anvertrauende Person hierüber informiert sein, um das weitere Vorgehen und die folgenden Konsequenzen abschätzen zu können.

Anvertraute Inhalte müssen vertraulich behandelt werden!

Sowohl bei der Auswertung der Online-Befragung (Frage 15), als auch bei den Interviews wird deutlich, dass den Studierenden die vertrauliche Behandlung der von Ihnen getätigten Aussagen im Rahmen der Schweigepflicht sehr wichtig und Grundvoraussetzung dafür ist, sich überhaupt anvertrauen zu können.

Die Zusicherung, dass das Gespräch vertraulich zu behandeln ist, sehen auch die Mitarbeitenden der FAKS mit 30 Nennungen als sehr wichtig an.

„Mit mir statt über mich“ – Beteiligung und Mitentscheidung von Anfang an.

Die Studierenden geben bei der Online-Befragung (Frage 15) an, dass sie sich von ihrer Ansprechperson wünschen, dass diese keine Schritte ohne vorherige Absprache mit ihnen unternimmt. Auch möchten sie über weitere Schritte, Vorgehensweise und Konsequenzen informiert und hier begleitet werden. Sind weitere Personen zu informieren (z.B. Schulleitung, Träger, Einrichtungsleitung...), so soll dies nur mit ihrem Wissen geschehen.

Eine Beteiligung der betroffenen Person im Rahmen der Vorgehensweise gibt dieser Sicherheit und ermöglicht ihr, die Kontrolle über die Situation wieder zu erlangen, was gerade für Menschen mit Gewalterfahrungen dringend notwendig ist.

Gemeinsame Erarbeitung von Lösungswegen.

Der Schutz von Betroffenen vor weiteren Grenzverletzungen ist den Studierenden besonders wichtig. In diesem Zusammenhang benötigen die Studierenden die Sicherheit,

- dass Lösungswege gemeinsam erarbeitet werden, um weitere Grenzverletzungen wirksam zu verhindern,

- dass stattgefundene Grenzverletzungen aufgearbeitet werden und
- dass gegenüber der grenzverletzenden Person Konsequenzen folgen.

Zudem sollte die Situation weiterverfolgt werden und zu einem späteren Zeitpunkt nochmal ein Gespräch mit der betroffenen Person geführt werden.

Ansprechpartner und Beschwerdewege müssen für alle transparent sein.

Aus den Ergebnissen der Fragen 9 und 11 wird deutlich, dass ein Großteil der Studierenden weiß, an wen man sich im Falle von Grenzverletzungen an der FAKS oder an der Praxisstelle wenden kann, dennoch gibt es Studierende, denen nicht bekannt ist, an wen sie sich in einem solchen Fall wenden können. Daher ist es notwendig, dass das Schutzkonzept eine Auflistung mit internen und externen Ansprechpartnern sowie Beratungsstellen enthält, um hier Transparenz und Sicherheit zu schaffen.

Im Rahmen der Interviews wurde von den Studierenden angegeben, dass sie es als sehr hilfreich empfunden haben, dass sich zu Beginn des Schuljahres die Schulsozialarbeiterin persönlich in den Klassen vorgestellt hat. Dies wünschen sich die Klassen auch im Hinblick auf die Vertrauenslehrkraft, um diese besser kennenzulernen.

Auch wurde von einigen Klassen der Wunsch geäußert, direkt zu Beginn des Schuljahres umfassend über Beschwerdewege und Ansprechpartner informiert

zu werden, denn dies ermutige betroffene Personen, sich anzuvertrauen.

Notwendigkeit von flächendeckender Kompetenz.

Insgesamt 80 Prozent der Studierenden schätzen die FAKS als einen Ort ein, an dem jemand, der Hilfe benötigt, diese auch findet. Die Wahrscheinlichkeit, diese Hilfe zu finden schätzen 28 Prozent als hoch und 52 Prozent als eher hoch ein.

Im Rahmen der leitfadengestützten Interviews wurde als eine wichtige Voraussetzung, um sich jemandem an der FAKS anvertrauen zu können, die Kompetenz der Ansprechpersonen vor Ort genannt.

Unter „Kompetenz“ verstehen die Studierenden in diesem Zusammenhang, dass die Person einerseits wissen muss, wie eine hilfreiche Reaktion aussieht und andererseits beraten kann, wie weiter vorzugehen ist. Wichtig ist den Studierenden zudem, dass die Person ihre eigenen Grenzen kennt, entscheidet, ob sie die richtige Ansprechperson für das Anliegen ist und notfalls weiß, an wen sie weitervermitteln kann.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang 91 Prozent der befragten Studierenden der Meinung, dass die Ansprechpersonen an der FAKS bei ihren Anliegen und Problemen (bis auf ein paar Ausnahmen) kompetent sind und ihnen helfen können.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Mitarbeitenden in Frage 11 gefragt, ob

sie sich kompetent fühlen, wenn sich Studierende ihnen anvertrauen. Hier gaben 67 Prozent an, sich hier kompetent zu fühlen. Die Mehrzahl der Mitarbeitenden gab an,

sich aufgrund ihrer beruflichen Biografie kompetent zu fühlen.

Danach gefragt, was die Mitarbeitenden, die sich nicht kompetent fühlen, benötigen, um im Fall eines ersten Anvertrauens sicher agieren zu können, wurden als Antwort auf Frage 13 folgende Punkte häufig genannt:

- Hilfe und Unterstützung durch eine interne Ansprechperson
- Verschriftlichung der Handlungsschritte
- Auflistung interner und externer Ansprechpersonen

Grundsätzlich benötigen die Mitarbeitenden folgende Informationen, um im Moment eines Anvertrauens kompetent handeln zu können (siehe Frage 14):

- FAKS-Leitfaden zum Nachlesen der Handlungsschritte
- Kollegiale Beratung
- Schulinterne Veröffentlichung interner und externer Ansprechpersonen

Auch wünschen sich die Mitarbeitenden insbesondere zu folgenden Themen mehr Informationen: Handlungsschritte bei Grenzverletzungen im schulischen und beruflichen Kontext sowie

rechtliches Wissen zum Thema (siehe Frage 18).

Insbesondere diese genannten Punkte müssen bei der Entwicklung des institutionalisierten Schutzkonzepts berücksichtigt werden, um hier allen Agierenden Sicherheit in ihrem Tun vermitteln zu können.

Notwendigkeit der Vertiefung von § 8a und 47 SGB VIII.

Im Rahmen der Befragung haben sich die Annahmen zu den Vorüberlegungen im Hinblick auf die §§ 8a SGB VIII und 47 SGB VIII bestätigt.

Betrachtet man die Angaben zur fachpraktischen Ausbildung und Grenzverletzungen, die dort gegenüber der Klientel beobachtet werden, so wissen 7 Prozent der Studierenden nicht, dass sie diese Grenzverletzungen melden müssen. 17 Prozent wurden nicht von ihrer Praxisstelle über diese Meldepflicht und die einzelnen Handlungsschritte informiert. Von denjenigen, die informiert wurden, fühlen sich 41 Prozent in der Lage, im Sinne der vorgeschriebenen Vorgehensweise zu handeln, 40 Prozent benötigen bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Vorgehensweise Unterstützung. Diese Unterstützung würden sich 26 Prozent bei der FAKS holen.

Knapp dreiviertel der Studierenden, nämlich 73 Prozent, kennen aus dem Unterricht der FAKS die rechtlichen Grundlagen. In diesem Zusammenhang geben 63 Prozent an, den § 8a SGB VIII zu kennen, 26 Prozent kennen § 47 SGB VIII und

10 Prozent ist keiner dieser beiden Paragraphen bekannt.

Interessant ist, dass auch von den befragten Mitarbeitenden der FAKS 25 Prozent beide Paragraphen nicht kennen.

Aus genannten Gründen muss unser Schutzkonzept beide rechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden Vorgehensweisen integrieren, um den Studierenden, aber auch den Dozierenden, einerseits diese Schritte nochmals zu vermitteln, andererseits die Studierenden sowohl in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags als auch bei ihrer Meldepflicht kompetent beraten, begleiten und unterstützen zu können. Zudem muss den Praxisstellen bewusst sein, dass die FAKS zum Handeln verpflichtet ist, wenn Studierende an der Schule von Grenzüberschreitungen in der Praxis berichten.

Die FAKS ist Ansprechort für Grenzverletzungen im privaten, beruflichen und schulischen Kontext.

31 Prozent der Studierenden können sich vorstellen, sich bei Grenzverletzungen im privaten Umfeld an eine Ansprechperson der FAKS zu wenden. Bei den Antworten der Mitarbeitenden zu Frage 9 wird ersichtlich, dass die Grenzüberschreitungen, von denen ihnen Studierende berichtet haben, jeweils etwa zu einem Drittel zuhause, an der Praxisstelle oder an der FAKS stattgefunden haben.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass wir in unser Schutzkonzept Handlungs-

leitfäden für alle drei Kontexte integrieren müssen; hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass wir unter anderem minderjährige Studierende ausbilden und hier insbesondere die Beteiligung der Personensorgeberechtigten zu prüfen ist.

Eine gute Atmosphäre ermöglicht tragfähige Beziehungen und schafft Vertrauen.

Eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen, damit sich eine Person einer anderen offenbaren kann, ist Vertrauen. Um Vertrauen in sein Umfeld und in seine Mitmenschen aufbauen zu können, muss sich der Mensch wohlfühlen und die Beziehungen und den Umgang miteinander als positiv wahrnehmen.

Die Fragen 3 bis 5 der Fragebogenerhebung befassen sich mit der Atmosphäre an unserer FAKS und dem Umgang miteinander. In diesem Zusammenhang gaben 92 Prozent der Studierenden an, sich an der FAKS meistens wohl (66 Prozent) bis sehr wohl (26 Prozent) zu fühlen. 94 Prozent erleben den Umgang in ihrer Klasse bzw. Gruppe als meistens (58 Prozent) oder sehr freundlich (36 Prozent), den Umgang zwischen Studierenden und Mitarbeitenden erleben 70 Prozent als meistens freundlich und 27 Prozent als sehr freundlich. Auch den Umgang innerhalb des Kollegiums nehmen 93 Prozent der Studierenden als meistens bis sehr freundlich wahr.

Im Rahmen der Befragung der Mitarbeitenden wird der Umgang zwischen Studierenden und Mitarbeitenden ebenfalls

als meistens freundlich (59 Prozent) oder sehr freundlich (40 Prozent) angegeben, der Umgang der Studierenden untereinander mit 92 Prozent als meistens freundlich. Im Übrigen fühlen sich 57 Prozent der Mitarbeitenden an der FAKS sehr wohl und 39 Prozent meistens wohl.

Vertrauen bedeutet auch, dass eine Person Vertrauen in ein System – in diesem Fall in das System FAKS – hat. Bei der Auswertung der Frage 6 wird deutlich, dass 52 Prozent der Studierenden die Wahrscheinlichkeit, dass jemand, der an der FAKS Hilfe benötigt, diese auch findet, als eher hoch und 23 Prozent als hoch einschätzen.

Zuhören und glauben als wichtigste Reaktionen bei Belastungen und Problemen.

Als eine der wichtigsten Reaktionen im Moment des ersten Anvertrauens (Frage 15) wünschen sich 177 Studierende, dass ihnen im Moment des ersten Anvertrauens zugehört wird und 160 wünschen sich, dass ihnen geglaubt wird. Diese Erfahrung (Frage 8) haben 107 Studierende bereits tatsächlich gemacht. Die Mitarbeitenden schätzen ebenfalls diese beiden Punkte als besonders wichtig ein. Auch wird bei der Auswertung der Interviews ergänzend deutlich, dass hierbei Zeit sowie ein ungestörter Rahmen eine zentrale Rolle spielen.

Der überwiegende Teil der Studierenden gab bei der Online-Befragung an, an der FAKS bei Belastungen und Problemen positive Erfahrungen gemacht zu haben.

Dennoch gab es auch Studierende, die sich mit ihrem Problem alleingelassen fühlten und deren Anliegen bagatellisiert wurden. Gerade deshalb müssen hilfreiche Reaktionen in die Handlungsleitfäden integriert werden.

Die Studierenden müssen als wichtigste Vertrauenspersonen im Rahmen der Befragung viel genauer in den Blick genommen werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Fragebögen wurde stets angenommen, dass sich die Studierenden bei Grenzverletzungen an die Lehrkräfte der FAKS wenden würden. Die Auswertung der Fragebögen – insbesondere von Frage 10 – zeigt sehr deutlich, dass dies eine Fehlannahme war, denn die Mehrheit der Befragten gibt an, sich bei Grenzverletzungen im schulischen oder im häuslichen Kontext am ehesten an Mitstudierende zu wenden. Auch wenn Grenzverletzungen im beruflichen Kontext stattfinden, so werden hier die Mitstudierenden als Vertrauenspersonen am zweithäufigsten genannt.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass bei einer künftigen Fragebogenerhebung unbedingt die Studierenden als Ansprechpersonen in den Blick genommen werden müssen. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang ihre Kompetenz genauer betrachtet werden: fühlen sich unsere Studierenden in der Lage, im Moment des ersten Anvertrauens kompetent zu agieren? Was benötigen sie, um kompetent handeln zu können?

Für die Erarbeitung der Handlungsleitfäden bedeutet dies, dass diese

Informationen beinhalten müssen, welche Verhaltensweisen und Reaktionen in einem Moment des ersten Anvertrauens hilfreich sind und welche konkreten Handlungsschritte während und nach der Mitteilung zu beachten sind.



Das institutionalisierte Schutzkonzept der Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern, Augsburg

Unser institutionalisiertes Schutzkonzept umfasst folgende zentrale Eckpunkte:

- Personalmanagement
- Leitlinien des Miteinanders
- Handlungsleitfäden
- Interne und externe Ansprechpersonen
- Weitere Elemente des Beschwerdemanagements
- Gesetzliche Grundlagen

Personalmanagement

Die hohe Bedeutung des Schutzkonzepts für unseren Träger zeigt sich

insbesondere an der Personalauswahl und den Maßnahmen zur Personalentwicklung.

Personalauswahl

Prävention beginnt für unseren Träger schon bei der Auswahl und der Einstellung des Personals. So wird bereits in den Stellenanzeigen auf das Schutzkonzept hingewiesen und erläutert, dass unsere Schulen „ein wertschätzender Umgang und eine Kultur des Respekts kennzeichnen“¹. Sowohl bei den Vorstellungsgesprächen beim Schulwerk als auch an unserer Schule wird auf das „Schutzkonzept sowie auf die Prävention von Gewalt hingewiesen“². Bei der Einstellung wird „ein erweitertes Führungszeugnis zum Nachweis der persönlichen Eignung eingefordert und alle fünf Jahre aktualisiert“³.

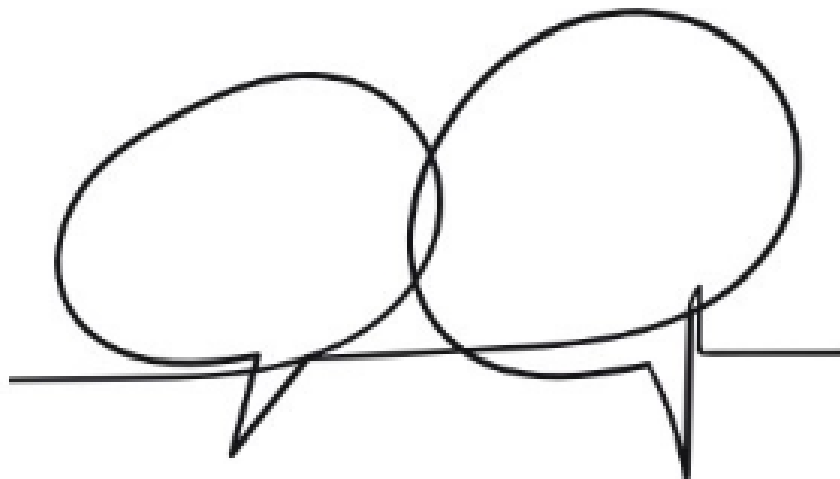
Personalentwicklung

Eine erste Maßnahme der Personalentwicklung begegnet neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der „Schulung zur Prävention von Gewalt“, zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind.

Im Rahmen der Anfangskonferenz werden alle Mitarbeitenden der FAKS über das Schutzkonzept informiert. Auch bei den Beurteilungsgesprächen stellen unsere Schulleiterinnen die Bedeutung des Schutzkonzeptes dar und regen geeignete Formen der Umsetzung an. Die Thematisierung wird in die Gesprächsdokumentation aufgenommen.

Für die Aufarbeitung von anlassbezogenen Themen des Schutzauftrags stehen den Mitarbeitenden Supervision, Coaching sowie Teamgespräche zur Verfügung.

Auch wird an dieser Stelle bereits vorab auf die Compliance-Regelung des Schulwerks der Diözese Augsburg samt Verhaltenskodex verwiesen.






¹ Rahmenschutzkonzept des Schulwerks der Diözese Augsburg, S. 7

² ebd.

³ ebd.

Leitlinien des Miteinanders

„Alles, was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen“ Mt 7,12	
<p>Präambel: Wir – die Dozierenden, Studierenden sowie alle Mitarbeitenden der FAKS Maria Stern Augsburg – leben tagtäglich die Grundhaltungen Empathie, Akzeptanz und Kongruenz. All unserem Handeln liegen die christlichen Werte zugrunde. Im Sinne einer gelingenden Schulgemeinschaft verpflichten wir uns zu:</p>	
<p>Respekt <i>Respektvoller Umgang und transparente Kommunikation</i></p> 	<p>Wir sprechen miteinander, nicht übereinander.</p> <p>Wir verwenden wertschätzende, inklusive Sprache.</p> <p>Wir sind im Umgang miteinander achtsam, freundlich und hilfsbereit.</p> <p>Wir wahren die persönlichen Grenzen unseres Gegenübers.</p> <p>Wir respektieren Pausen und Ruhezeiten und halten vereinbarte Zeiten ein.</p> <p>Wir sprechen uns mit Namen an und kommunizieren transparent, direkt und zeitnah.</p>
<p>Verantwortung <i>Verantwortung übernehmen und tragen</i></p> 	<p>Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz, Privatem und Beruflichem um.</p> <p>Wir gehen achtsam mit Beobachtungen und Informationen um und halten unsere berufliche Schweigepflicht ein.</p> <p>Wir schauen bei grenzverletzendem Verhalten hin, hören zu, schenken Glauben und ermutigen unser Gegenüber, sich anzuvertrauen.</p> <p>Wir achten auf unsere Umwelt und gehen verantwortungsvoll mit Ressourcen um.</p> <p>Wir setzen digitale Medien respektvoll ein und entwickeln unsere Medienkompetenz stets weiter.</p>
<p>Gemeinschaft</p>	<p>Wir bringen eigene Ideen und Begabungen ein und gestalten das Schulleben aktiv mit.</p> <p>Wir stärken den Zusammenhalt der Schulfamilie.</p>

<p><i>Gemeinschaft leben und den Blick für andere Menschen schärfen</i></p> 	<p>Wir haben einen Blick für die Bedürfnisse unserer Mitmenschen und gestalten unsere Lernumgebung ästhetisch ansprechend und einladend.</p> <p>Wir begrüßen Vielfalt und setzen uns für die Verbundenheit unter Menschen und Gruppen in unserer Gesellschaft ein.</p> <p>Wir agieren inklusiv und streben Chancengleichheit an.</p> <p>Wir sind uns unserer Rechte und Pflichten bewusst.</p>
<p>Persönlichkeit <i>Persönlichkeit weiterentwickeln und stärken</i></p> 	<p>Wir sind Schatzsucher, keine Defizitfahnder.</p> <p>Wir nehmen Fehler als Entwicklungschance an.</p> <p>Wir erkennen Individualität an und schaffen Räume zur Entfaltung der Persönlichkeit jeder/s Einzelnen.</p> <p>Wir sehen es als unsere zentrale Aufgabe, die uns anvertrauten Menschen auf ihrem Weg zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten.</p> <p>Wir sehen uns als Lernende und sind stets offen für neue (Praxis-) Erfahrungen, an denen wir persönlich reifen.</p> <p>Wir kritisieren konstruktiv, gehen mit konstruktiver Kritik sachlich um und erarbeiten Lösungsstrategien.</p> <p>Wir nehmen eigene Bedürfnisse wahr und kümmern uns um uns selbst.</p>
<p>Professionalisierung <i>Ausbildung erfolgreich gestalten</i></p> 	<p>Wir tragen mit unserem Verhalten zu einer positiven und konzentrierten Lernatmosphäre bei.</p> <p>Wir nehmen regelmäßig und aktiv an den schulischen Veranstaltungen teil.</p> <p>Wir tragen Eigenverantwortung für unseren Lernprozess.</p> <p>Wir legen besonderen Wert auf die Verknüpfung von Theorie und Praxis.</p> <p>Wir pflegen einen kooperativen Austausch mit den Praxisstellen und nehmen deren Anliegen ernst.</p> <p>Wir handeln reflektiert und bleiben stets offen für Rückmeldungen.</p> <p>Wir erkennen den gesetzten Rahmen der Ausbildung durch die FakO und die BaySchO an und bewegen uns innerhalb dieses Rahmens.</p>

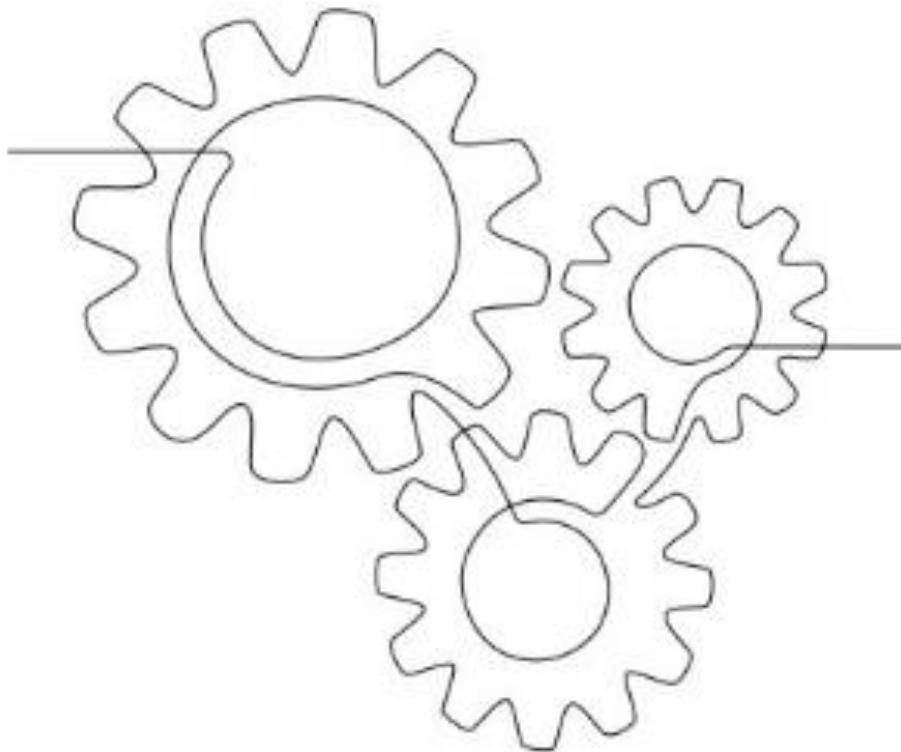
Handlungsleitfäden

Im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzepts wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Befragungen die folgenden Handlungsleitfäden erarbeitet:

- Vorgehensweise bei Mitteilung von Grenzverletzungen im privaten, schulischen und beruflichen Kontext
- Vorgehensweise bei Mitteilung von beobachteten, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Vorgehensweise bei Mitteilung von beobachteten Ereignissen und Entwicklungen in pädagogischen Einrichtungen gem. § 47 SGB VIII

Jeder Leitfaden ist ähnlich aufgebaut: es wird vorab immer kurz erläutert, um welchen Kontext es geht, welche Verhaltensweisen im Moment der Mitteilung hilfreich sind und welche es zu vermeiden gilt. Auch wird erklärt, welche Schritte nach der Mitteilung zu beachten sind und welche unbedingt vermieden werden sollten.

Die Handlungsleitfäden dienen der Orientierung und sollen der Ansprechperson – unabhängig ob Mitstudierende oder Mitarbeitende – Sicherheit in ihrem Handeln geben.



VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNG VON GRENZVERLETZUNGEN IM PRIVATEN UMFELD

Was tun...

wenn eine Studierende oder ein Studierender erzählt, im privaten Umfeld Opfer von Grenzverletzungen (geworden) zu sein?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen stellen!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine Versprechen oder Zusagen machen, die nicht haltbar sind!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen!

„Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! „Ich entscheide nicht über Ihren Kopf.“ – aber auch das weitere Vorgehen erklären

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.



NACH DER MITTEILUNG

Keine Alleingänge!

Keine Entscheidungen oder Einleitung weiterer Schritte ohne Einbeziehung des betroffenen Menschen!

Keine Konfrontation oder eigene Befragung der grenzüberschreitenden Person!

Sie könnte das Opfer unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren!

Informierung der Schulleitung!

Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Besprechung der weiteren Vorgehensweise unter Einbeziehung

- des betroffenen Menschen,
- geeigneter interner und externer Ansprechpersonen

und Erarbeitung von Lösungswegen:

- Welche Personen sind in dieser Situation hilfreich und sollten hinzugezogen werden?
- Wie könnte eine Lösung aussehen?
- Wer macht was bis wann?
- Welche Möglichkeiten/Ressourcen hat der/die Studierende?
- Welche internen und externen Hilfsangebote sind vorhanden und umsetzbar?
- Inwieweit muss das Schulwerk als Träger informiert/ einbezogen werden?

Bei minderjährigen Studierenden:

- ggf. Information und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern dadurch das Wohl des jungen Menschen nicht gefährdet ist und Hinwirken auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
- Bei einer begründeten Vermutung kann eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zur Beratung hinzugezogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.
- **ggf. Mitteilung ans zuständige Jugendamt bei**
- akuter Gefährdungslage
- wenn durch die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten das Wohl des jungen Menschen gefährdet wäre
- wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen
- wenn (Jugend-) Hilfemaßnahmen nicht ausreichen
- wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann

VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNG VON GRENZVERLETZUNGEN IM SCHULISCHEN KONTEXT

Was tun...

wenn eine Studierende oder ein Studierender erzählt, an der FAKS Opfer von Grenzverletzungen (geworden) zu sein?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör, kein Forscherdrang,
keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen stellen!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine Versprechen oder Zusagen machen, die nicht haltbar sind!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen!

„Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Ihren Kopf.“
– aber auch das weitere Vorgehen erklären

Bitte an die betroffene Person, die erlebten Grenzverletzungen schriftlich in einem Aktenvermerk zu dokumentieren! (W-Fragen beachten)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.



NACH DER MITTEILUNG

Keine Alleingänge!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Entscheidungen oder Einleitung weiterer Schritte ohne Einbeziehung des betroffenen Menschen!

Keine Konfrontation oder eigene Befragung der grenzüberschreitenden Person!

Sie könnte das Opfer unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren!

Informierung der Schulleitung!

Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Besprechung der weiteren Vorgehensweise unter Einbeziehung

- des betroffenen Menschen,
- geeigneter interner und externer Ansprechpartner

und Erarbeitung von Lösungswegen:

- Welche Personen sind in dieser Situation hilfreich und sollten hinzugezogen werden?
- Wie könnte eine Lösung aussehen?
- Wer macht was bis wann?
- Welche Möglichkeiten/Ressourcen hat der bzw. die Studierende?
- Welche internen und externen Hilfsangebote sind vorhanden und umsetzbar?
- Inwieweit muss das Schulwerk als Träger informiert/ einbezogen werden?

Bei minderjährigen Studierenden:

- ggf. Information und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Schutz der betroffenen Person vor weiteren Grenzverletzungen durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Konsequenzen gegenüber der grenzüberschreitenden Person

Ergänzender Hinweis: Dieser Handlungsleitfaden kann auch angewandt werden, wenn Mitarbeitende der FAKS Opfer von Grenzüberschreitungen durch Studierende oder andere Mitarbeitende (geworden) sind.

VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNG VON GRENZVERLETZUNGEN AN DER PRAXISSTELLE

Was tun...

wenn eine Studierende oder ein Studierender erzählt, an der Praxisstelle Opfer von Grenzverletzungen (geworden) zu sein?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen stellen!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine Versprechen oder Zusagen machen, die nicht haltbar sind!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Zuhören, Glauben schenken und den betroffenen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des betroffenen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den betroffenen Menschen ergreifen!

„Sie tragen keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Ihren Kopf.“
– aber auch das weitere Vorgehen erklären

Bitte an die betroffene Person, die erlebten Grenzverletzungen schriftlich in einem Aktenvermerk zu dokumentieren! (W-Fragen beachten)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.



NACH DER MITTEILUNG

Keine Alleingänge!

Keine Entscheidungen oder Einleitung weiterer Schritte ohne Einbeziehung des betroffenen Menschen!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Konfrontation oder eigene Befragung der grenzüberschreitenden Person!

Sie könnte das Opfer unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren!

Informierung der Schulleitung und der Schulbeauftragten für die praktische Ausbildung!

Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Besprechung der weiteren Vorgehensweise unter Einbeziehung

- des betroffenen Menschen,
- geeigneter interner und externer Ansprechpersonen und
- ggf. der Praxisstelle

und Erarbeitung von Lösungswegen:

- Welche Personen wären in dieser Situation hilfreich und sollten hinzugezogen werden?
- Wie könnte eine Lösung aussehen?
- Wer macht was bis wann?
- Inwieweit kann die Praxisstelle in diesen Prozess eingebunden werden?
- Welche Möglichkeiten/Ressourcen hat der bzw. die Studierende/ die Praxisstelle?
- Welche internen und externen Hilfsangebote sind vorhanden und umsetzbar?
- Inwieweit muss das Schulwerk als Träger informiert/ einbezogen werden?

Bei minderjährigen Studierenden:

- ggf. Information und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Information der Praxisstelle

Schutz der betroffenen Person vor weiteren Grenzverletzungen durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen

VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNG VON BEOBACHTETEN EREIGNISSEN UND ENTWICKLUNGEN GEM. § 47 SGB VIII AN DER PRAXISSTELLE

Was tun...

wenn ein/e Erzieherpraktikant/in, Blockpraktikant/in oder Berufspraktikant/in von Ereignissen oder Entwicklungen an der Praxisstelle erzählt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen.

Keine Versprechen oder Zusagen machen, die nicht haltbar sind!

Keine „Warum“-Fragen stellen!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken!

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Ihren Kopf.“

– aber auch das weitere Vorgehen erklären

Klärung durch Rückfrage, ob und wie die Praktikantin bzw. der Praktikant die Praxisstelle über diese Beobachtungen bereits informiert hat. Falls nicht:

Informierung über die verpflichtende Vorgehensweise gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

- Beobachtet eine mitarbeitende Person einer pädagogischen Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, so ist die Einrichtungsleitung und der Träger zu informieren
- Diese sind sodann verpflichtet, die pädagogische Fachaufsicht schriftlich zu informieren (Meldeformular)
- TIPP: Beobachtungen und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren! (W-Fragen beachten)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.



NACH DER MITTEILUNG

Keine Alleingänge!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der Praxisstelle!

Keine Entscheidungen oder Einleitung weiterer Schritte ohne Einbeziehung des betroffenen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren!

Informierung der Schulleitung und der Schulbeauftragten für die praktische Ausbildung!

Beratung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise

Fall A) Praktikantin bzw. Praktikant ist bereit und in der Lage, Beobachtungen der Leitung mitzuteilen

- Konkrete Besprechung der Vorgehensweise (schriftliche und mündliche Informierung der Leitung, ggf. mit Gegenzeichnung durch Leitung)
- Unterstützungsangebot der FAKS

Fall B) Praktikantin bzw. Praktikant ist nicht bereit und in der Lage, die Beobachtungen der Leitung mitzuteilen

- Herausfinden der Gründe, warum sie bzw. er dazu nicht bereit ist, evtl. hierfür Lösungen erarbeiten
- Angebot, dass Praktikantin bzw. Praktikant durch eine Vertrauensperson der Schule bei diesem Schritt begleitet wird
- Falls NEIN: Aufforderung der Praktikantin bzw. des Praktikanten, Beobachtungen schriftlich (W-Fragen) zu dokumentieren und an die Schulleitung zu übermitteln
- Schulleitung informiert nun stellvertretend für die Praktikantin bzw. den Praktikanten die Leitung und den Träger über die beobachteten meldepflichtigen Ereignisse

Ergänzender Hinweis: Dieser Handlungsleitfaden kann auch angewandt werden, wenn eine Praxislehrkraft Ereignisse oder Entwicklungen beobachtet, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

VORGEHENSWEISE BEI MITTEILUNG VON BEOBACHTETEN GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 8a SGB VIII AN DER PRAXISSTELLE

Was tun...

wenn ein/e Erzieherpraktikant/in, Blockpraktikant/in oder Berufspraktikant/in erzählt, an der Praxisstelle gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls der ihm/ihr anvertrauten Kinder bzw. Jugendlichen im häuslichen Bereich (z.B. durch die Eltern) wahrgenommen zu haben oder zu vermuten?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör, kein Forscherdrang, keine überstürzten Aktionen.

Keine Versprechen oder Zusagen machen, die nicht haltbar sind!

Keine „Warum“-Fragen stellen!



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken!

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Ihren Kopf.“

– **aber auch das weitere Vorgehen erklären**

Klärung durch Rückfrage, ob und wie die Praktikantin bzw. der Praktikant die Praxisstelle über diese Beobachtungen bereits informiert hat. Wenn nicht:

Informierung der Praktikantin bzw. des Praktikanten über die verpflichtende Vorgehensweise gem. § 8a SGB VIII

- Beobachtet eine mitarbeitende Person einer pädagogischen Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen, so ist die Einrichtungsleitung zu informieren
- Diese ist sodann verpflichtet, dieser Mitteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nachzugehen und entsprechende Handlungsschritte zu befolgen
- TIPP: Beobachtungen und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren! (W-Fragen beachten)

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.



NACH DER MITTEILUNG

Keine Alleingänge!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der Praxisstelle!

Keine Entscheidungen oder Einleitung weiterer Schritte ohne Einbeziehung des betroffenen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation schriftlich in einem Aktenvermerk dokumentieren!

Informierung der Schulleitung und der Schulbeauftragten für die praktische Ausbildung!

Beratung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise

Fall A) Praktikantin bzw. Praktikant ist bereit und in der Lage, Beobachtungen der Leitung mitzuteilen

- Konkrete Besprechung der Vorgehensweise (schriftliche und mündliche Informierung der Leitung, ggf. mit Gegenzeichnung durch Leitung)
- ggf. Angebot, dass Praktikantin bzw. Praktikant durch eine Vertrauensperson der Schule bei diesem Schritt begleitet und unterstützt wird

Fall B) Die Praktikantin/ der Praktikant ist nicht bereit und in der Lage, die Beobachtungen der Leitung mitzuteilen

- Herausfinden der Gründe, warum sie bzw. er dazu nicht bereit ist, evtl. hierfür Lösungen erarbeiten
- Angebot, dass sie bzw. er durch eine Vertrauensperson der Schule bei diesem Schritt begleitet wird
- NEIN: Praktikantin bzw. Praktikant wird aufgefordert, die Beobachtungen schriftlich (W-Fragen) zu dokumentieren und an die Schulleitung zu übermitteln
- Schulleitung informiert nun stellvertretend für die Praktikantin bzw. den Praktikanten die Leitung und den Träger über die beobachteten meldepflichtigen Ereignisse

Weitere Elemente des Beschwerdemanagements

Kummerkasten als Teil des Beschwerdemanagements

An unserer FAKS gibt es einen „Kummerkasten“. Es handelt sich um ein niederschwelliges Partizipationsinstrument, das den Studierenden dazu dient, Beschwerden und Bedenken namentlich oder anonym zu äußern. Die SMV ist für die Betreuung des Kummerkastens zuständig und weist zu Beginn des Schuljahres auf diese Beschwerdemöglichkeit hin. Sie leert in regelmäßigen Abständen den Kasten und kümmert sich um die Anliegen der Studierenden. Der Kummerkasten befindet sich

im Keller, gegenüber vom Getränkeautomaten, an einem dezentralen Ort, der für alle frei zugänglich ist und der gleichzeitig nicht zu viel Aufsehen erregt.

Persönliche Kontaktaufnahme mit den Studierendenprechern

Auch nehmen viele Studierende direkt Kontakt mit den Studierendenprechern auf; diese kümmern sich dann um die Beschwerden und bringen diese an entsprechender Stelle vor und/oder schalten die Vertrauenslehrkraft ein.

Interne und externe Ansprechpersonen und Hilfsmöglichkeiten

Interne Ansprechpersonen

Gabriele Wunderle, Schulleiterin

gabriele.wunderle@faks-bfs-augsburg.de

Tel. 0821/4558-16000

Tel. 0821/4558-16001

Sandra Krause, stellvertretende Schulleiterin

sandra.krause@faks-bfs-augsburg.de

Tel. 0821/4558-16000

Tel. 0821/4558-16001

Christina Albrecht, Schulbeauftragte für die praktische Ausbildung

praktikantenamt@faks-augsburg.de

Tel. 0821/4558-16000

Tel. 0821/4558-16001

Stefan Boller, Vertrauenslehrkraft

stefan.boller@faks-bfs-augsburg.de



Hannah Peake (SEJ C), Studierendenprecherin

hannah.peake@faks-bfs-augsburg.de

Pascal Blankenburg (FAKS 1B), Studierendenprecher

pascal.blankenburg@faks-bfs-augsburg.de

Ann-Kathrin Nitsch (FAKS 2A), Studierendenprecher

annkathrin.nitsch@faks-bfs-augsburg.de

Susanne Straßer, Schulsozialarbeiterin

susanne.strasser@faks-bfs-augsburg.de

Tel. 0821/455817 042

Externe Ansprechpersonen und Hilfsangebote

Birgit Lamla, Schulpsychologin

Birgit.Lamla@gymnasium-mariastern.de

Gymnasium Maria Stern

Gögginger Str. 132

86199 Augsburg

Tel. 0821/4558-11141

Jugendämter

Grundsätzlich ist die **Behörde Ihres Wohnsitzes** (kreisfreie Stadt/Landkreis) Ihr Ansprechpartner; Jugendämter haben ihren Sitz bei den Landratsämtern oder den kreisfreien Städten.

KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung

info.augsburg@kjf-kjh.de

Gartenstraße 4

86152 Augsburg

Tel. 0821/455410-0

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

efl-augsburg@bistum-augsburg.de

Mauerberg 6

86152 Augsburg

Tel. 0821/33333

Wildwasser Augsburg e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

beratung@wildwasser-augsburg.de

Schießgrabenstr. 2

86150 Augsburg

Tel. 0821/154444

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer beim Polizeipräsidium Schwaben Nord

Sabine Rochel

Gögginger Straße 43

86159 Augsburg

Tel. 0821/323-1311

Die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) informieren und unterstützen

- Opfer von Gewalttaten im sozialen Nahraum (Gewalt in Familie und Partnerschaft, in familienähnlichen Beziehungen und in Trennungssituationen)
- Opfer von Stalking
- Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sie bieten (möglichen) Opfern von Gewaltdelikten Rat und Hilfe an und klären diese über den Ablauf eines Strafverfahrens und ihre Rechte auf. Auch weisen sie auf Beratungseinrichtungen und sonstige Hilfs- und Anlaufstellen hin.

Hilfe-Portal bei Sexueller Gewalt

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

Das Hilfe-Portal ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Es bietet viele Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe- und Beratungsangebote vor Ort zu finden – aber auch online oder telefonisch.

Ziel des Angebotes ist, dass alle Menschen beim Thema sexueller Missbrauch die für sie passende Unterstützung finden.

Bayern gegen Gewalt

<https://bayern-gegen-gewalt.de>

Gewalt loswerden und gewaltlos werden, darum geht es bei „Bayern gegen Gewalt“. Gewaltbetroffene Menschen, Fachkräfte, Fachleute und Interessierte finden hier Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote.

Weiterführende Literatur und Links

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

www.machdeinhandynichtzurwaffe.de

Gesetzliche Grundlagen

Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit unserem Schutzkonzept

Werden Lehrkräften an öffentlichen oder an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der ihnen anvertrauten, minderjährigen Menschen bekannt, so sollen sie mit der betroffenen Person und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz der betroffenen Person nicht in Frage gestellt wird (§ 4 KKG).

Bei der Gefährdungseinschätzung haben sie gemäß Absatz 2 Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (siehe auch § 8b SGB VIII). Auch kann unter Voraussetzungen des Absatz 3 das Jugendamt eingeschaltet werden.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

[...]

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder

staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen

abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[...]

Fachkräfte pädagogischer Einrichtungen haben einen Schutzauftrag und sind bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet, nach bestimmten Handlungsschritten vorzugehen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII und „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“).

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos haben sie gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

[...]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die

Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

[...]

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

[...]

Nehmen pädagogische Fachkräfte Ereignisse oder Entwicklungen in ihrer Einrichtung wahr, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, so haben sie gegenüber der Einrichtungsleitung und dem Träger eine Meldepflicht und müssen nach bestimmten, vorgeschriebenen Handlungsschritten vorgehen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

[...]

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

[...]

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

[...]

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.

(siehe www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860)

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch enthält im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten. Hierzu gehören beispielsweise Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Ebenso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der wichtigsten Vorschriften:

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

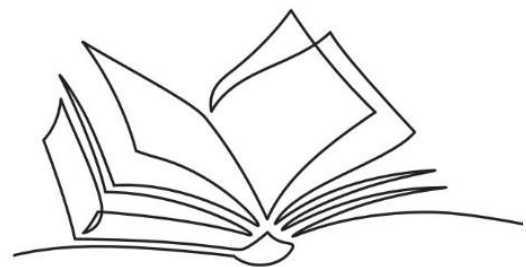
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184i Sexuelle Belästigung § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahme

Alle Vorschriften hierzu sind im Einzelfall nachzulesen unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>



Ausblick

Dieses Schutzkonzept wurde nun beim Schulwerk der Diözese fristgerecht eingereicht. Parallel dazu wurde es 2024 den Studierenden wie auch den Mitarbeitenden vorgestellt und im Sinne flächendeckender Transparenz auf unserer Homepage zusammen mit unseren Leitlinien des Miteinanders veröffentlicht.

In diesem Schuljahr 2024/25 startet die Erprobungsphase, in der das Schutzkonzept im Alltag „gelebt wird“.

Gegen Ende dieses Schuljahres ist eine erste Überprüfung mittels Online-Befragung angedacht. Hierbei geht es insbesondere darum, das Schutzkonzept zu reflektieren.

Hilfreiche Fragen sind in diesem Zusammenhang:

- Wie bewertet die Schulfamilie das Schutzkonzept?
- Ist es praxisorientiert und umsetzbar?
- Berücksichtigt es die Bedürfnisse aller in angemessener Form?
- Fehlen wichtige Punkte oder Inhalte?
- Fühlen sich die Mitglieder der Schulfamilie durch das Schutzkonzept kompetenter im Umgang mit Grenzverletzungen?

Damit das Schutzkonzept im schulischen Alltag präsent ist und bleibt, werden insbesondere die Handlungsleitfäden im Rahmen der Anfangskonferenz den Mitarbeitenden sowie zu Schuljahresbeginn den Studierenden vorgestellt.

Auch wird es zum festen Bestandteil bei Einstellungs- und Bewerbungsgesprächen.

Wichtig ist, das Schutzkonzept in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.



Quellen- und Literaturverzeichnis

Liedtext zu „Kinder. Sind so kleine Hände“ von Bettina Wegner

Onlinequellenverzeichnis (alle Links zuletzt abgerufen: 16.12.2023)

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

<https://bayern-gegen-gewalt.de>

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

www.machdeinhandynichtzurwaffe.de

Gesetzestexte (alle Links zuletzt abgerufen: 16.12.2023)

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

Bildquellen

Illustrationen aus: Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Herrenberg.

Skripten

Abele, Iris (2023): §47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen. Augsburg: Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern.

Wetzel, Kathrin (2023): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Einschätzung und Vorgehensweise. Augsburg: Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern.

Literaturverzeichnis

Kultusministerkonferenz (Hrsg.): Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Herrenberg.

Unterlagen aus der MultiplikatorInnenveranstaltung zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts des Schulwerks der Diözese Augsburg vom 19.07.2023.

BEI EUCH ABER SOLL ES ANDERS SEIN... (nach Mk 10,43). ISK des Schulwerks der Diözese Augsburg.